



# Amtsgericht Wildeshausen

## Beschluss

### Terminbestimmung

9 K 6/21

13.11.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Dienstag, 4. Februar 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Delmenhorster Str. 17, 27793 Wildeshausen, Saal 1, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Prinzhöfte Blatt 528 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Prinzhöfte	17	10/7	Gebäude- und Freifläche, Bundesstraße 3 a	5526
2	Prinzhöfte	17	10/9	Gebäude- und Freifläche, Bundesstraße 3 a	1212
3	Prinzhöfte	17	14/4	Gebäude- und Freifläche, Bundesstraße 3 a	9589

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22.04.2021 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert des Grundstücks lfd. Nr. 1: 45.000,00 €

Verkehrswert des Grundstücks lfd. Nr. 2: 12.000,00 €

Verkehrswert des Grundstücks lfd. Nr. 3: 83.000,00 €

Gesamtverkehrswert: 140.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung: Das Grundstück ist mit einer Biogasanlage und einer größerem Silageplatte bebaut. Stellplätze und Wege sind befestigt. Der nicht überbaute und nicht

befestigte Bereich des Wertermittlungsobjektes ist ungenutzt und mit Gras und kleineren Sträuchern bestanden. Weite Teile der Grundstücksfläche sind mit einem Erdwall umschlossen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter <b><a href="http://www.zvg-portal.de">www.zvg-portal.de</a></b>
---

Rust  
Rechtspflegerin